

Liquiditätsplanung - Beantragung Soforthilfen

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen unterstützt werden. Dies wird angenommen wenn die **fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb** voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem **erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand** (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Wir gehen davon aus, dass es bei den Corona-Soforthilfen eine nachträgliche Prüfung geben kann, um sicherzustellen, dass das Geld nicht unberechtigterweise ausgezahlt wurde.

Unser Tipp:

Erstellen Sie zum Stichtag März 2020 eine Liquiditätsvorschau für Ihr Unternehmen.

Anträge können bis spätestens 31.05.2020 gestellt werden. Bitte stellen Sie den Antrag erst, wenn die o.g. Voraussetzung auf Sie und Ihr Unternehmen zutrifft.

Periode	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	GESAMT
Liquiditätsengpass											
Einzahlungen											
Umsatz (inkl. MwSt. 19%)											
Umsatz (inkl. MwSt. 7%)											
Sonstige Einzahlungen (z.B. Mieteinnahmen)											
Erstattung Vorsteuer											
Summe Einzahlungen											
Auszahlungen											
Materialaufwand 19%											
Materialaufwand 7%											
Personalaufwand* (nur beim Soforthilfedarlehen)											
Mietaufwand/Raumkosten											
Sonstiger betrieblicher Aufwand (z.B. Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige zu erwartende Rechnungen)											
Laufende Kreditverbindlichkeiten (Tilgung und Zinsen)											
Umsatzsteuer											
Privatentnahme**(nur beim Soforthilfedarlehen)											
Summe Auszahlungen											
Saldo Einzahlungen ./.. Auszahlungen											
Liquiditätsengpass Periodenende											

* zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld, bitte nur Personalkosten ansetzen, die nicht vom KUG gedeckt werden

** bei Einzelunternehmen/Solo-Selbstständigen und Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft kann der Unternehmerlohn gefördert werden, wenn er in den nächsten vier Monaten 6.500 EUR nicht übersteigt.